

per e-mail: post.wst1@noel.gv.at

WSTI-UG-64
Wien, am 15.11.2023
FB/sp

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
zHd Herrn DI (FH) Wolfgang Hackl
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

ANTRAGSTELLERINNEN ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH
Mariengasse 4
2120 Obersdorf

oekostrom Produktions GmbH
Laxenburger Straße 2
1100 Wien

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH**
1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Windpark Breitensee Repowering;
§§ 3a Abs 6 in Verbindung mit
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**ANTRAG
auf Erteilung einer
UVP-Änderungsgenehmigung**

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

1 Beilage (Einreichoperat, elektronisch)

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1. SACHVERHALT

- 1.1. Auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Marchegg (konkret in der KG Breitensee) im Bezirk Gänserndorf betreiben die Antragstellerinnen (idF kurz ASt) zwei Windenergieanlagen (idF kurz WEA) der Type Enercon E-40/6.44 mit einer Gesamtnennleistung von jeweils 600 kW.
- 1.2. Damit verfügen die beiden bestehenden WEA bzw der bestehende Windpark über eine Gesamtnennleistung von 1,2 MW.
- 1.3. Der Konsens dieser beiden WEA bzw des Windparks stützt sich insbesondere auf folgende Bescheide, die in Rechtskraft erwachsen sind:
 - Bescheid der NÖ LReg vom 7.7.2003, WST6-E-11667/001-2003, mit dem die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach den Bestimmungen des NÖ EIWG 2001 erteilt wurde;
 - Bescheid der BH Gänserndorf vom 2.7.1996, 9-N-968/5, mit dem die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb nach dem NÖ NSchG erteilt wurde.

2. BEABSICHTIGTE ÄNDERUNG (REPOWERING)

- 2.1. Die eingangs beschriebenen WEA sollen nunmehr von Anlagen modernerer Generation ersetzt werden (Repowering).
- 2.2. Konkret beabsichtigen die ASt, die vorhandenen zwei WEA abzubauen und durch **zwei** WEA der Type **Vestas V172 – 7.2 MW** mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer (aufgrund des maximal zulässigen Emissionsschallpegels von 105 dB gedrosselten) Nennleistung von jeweils 6,8 MW zu ersetzen („Windpark Breitensee Repowering“).
- 2.3. Durch das – auf einen unbefristeten Betrieb ausgerichtete – Vorhaben „Windpark Breitensee Repowering“ soll die **Gesamtnennleistung** auf **13,6 MW** erhöht werden, sodass die effektive Kapazitätserweiterung 12,4 MW betragen würde.
- 2.4. Neben dem Rückbau der beiden Altanlagen umfasst das gegenständliche Änderungsvorhaben zudem die Benützung,

Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ ElWG 2005, insbesondere

- die Realisierung von Kabelleitungen zwischen den WEA sowie zum Umspannwerk (kurz UW) Lasee,
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Ab- und Antransport der Anlagenteile sowie die Errichtung von Kranstellflächen für den Ab- und Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen für die Bauphase (zB Logistikflächen, Baucontainer etc),
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der permanenten Zuwegung für die Wartung der Anlage und
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (bspw Kompaktstationsgebäude und Eiswarnleuchten bzw. -tafeln).

2.5. Die elektrotechnische Vorhabengrenze bilden die Kabelendverschlüsse der vom Vorhaben kommenden Erdkabel im UW Lasee. Die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens.

2.6. Das Änderungsvorhaben berührt Gebiete der Stadtgemeinde Marchegg (KG Breitensee), der Marktgemeinde Lasee (KG Lasee) und der Marktgemeinde Engelhartsstetten (KG Groißenbrunn).

2.7. Die Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlage“ (Gwka-105dB[A]) gewidmet.

2.8. Die WEA selbst sowie die windparkinterne Verkabelung liegen in keinem besonderen Schutzgebiet iSd UVP-G 2000. Dagegen quert die rund 9,3 km lange externe Netzanbindung zum UW Lasee (ein Mittelspannungs-Erdkabelsystem) das Natura-2000-Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ (AT1213V00).

2.9. Details zum Vorhaben sind den beiliegenden Unterlagen der EWS Consulting GmbH (insbesondere der Projektbeschreibung) zu entnehmen (/1), die einen integrierten Bestandteil des gegenständlichen Antrags bilden.

3. ZUR UVP-PFLICHT IM EINZELNEN

3.1. Generell unterliegen WEA den Tatbeständen der **Z 6** zum Anhang 1 des UVP-G 2000. Nachdem sich Teile des Vorhabens (nämlich die

externe Energieableitung¹⁾) in einem Schutzgebiet iSd Anhang 2 UVP-G 2000 befinden, ist nicht bloß der Tatbestand der **lit a**, sondern auch der **lit c** einschlägig.

3.2. Nachdem die dort normierten Schwellenwerte von 15 MW und 30 MW nicht überschritten werden, ist

- einerseits keine „zwingende“ UVP nach Maßgabe des § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 durchzuführen bzw würde sich
- andererseits eine UVP-Pflicht bloß nach Durchführung einer Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000

ergeben (aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs ist das gegenständliche Repowering jedenfalls als Änderung zu qualifizieren²⁾). Irrelevant ist in diesem Zusammenhang, ob die Stammgenehmigung nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 oder – wie in der vorliegenden Konstellation – nach den Materiengesetzen erteilt wurde.³⁾

3.3. Allerdings hat die Behörde gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000 bei Änderungen von Vorhaben, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Gemäß § 3a Abs 4 dritter Satz entfällt diese Einzelfallprüfung jedoch, wenn der Projektwerber bzw die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

3.4. Für das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, da sich in der Nähe des Vorhabens weitere Windparks – insbesondere der WP Engelhartstetten mit einer Gesamtnennleistung von 46,8 MW – befinden (vgl dazu im Detail die Tabelle 4 in der Vorhabensbeschreibung) und daher aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen von einer UVP-Pflicht auszugehen ist.

¹⁾ Vgl dazu VwGH 29.3.2017, Ro 2015/05/0022 mwN.

²⁾ Zur Abgrenzung zwischen Neuvorhaben und Änderung siehe bspw BVwG 24.10.2014, W143 2003020-1/12E, *Änderung Windpark Gänserndorf West*.

³⁾ Statt vieler *Ennöckl*/in *Ennöckl*/N. *Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ (2013) § 3a Rz 6.

4. ZU DEN RAUMORDNUNGSRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN

- 4.1.** Gemäß § 4a Abs 1 UVP-G 2000, der mit der UVP-G-Novelle 2023 (BGBl. I Nr. 26/2023) eingeführt wurde, sind WEA „*vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergie Raumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.*“
- 4.2.** In weiterer Folge enthält § 4a UVP-G 2000 ein gestuftes System, wonach WEA unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne aktuelle örtliche und/oder überörtliche planungsrechtliche Festlegung genehmigt werden können.
- 4.3.** Dieses System ist im vorliegenden Fall jedoch nicht relevant: Die ASt gehen nämlich davon aus, dass in NÖ eine aktuelle Windenergie Raumplanung vorliegt, die von den Standortgemeinden auch durch entsprechende Widmungen umgesetzt wurde.
- 4.4.** Daher ist die Realisierung der WEA auf den nach § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmeten Flächen jedenfalls zulässig (§ 4a Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 4 SekROP Windkraftnutzung).⁴⁾

5. ZU DEN MITANZUWENDENDEN MATERIENGESETZEN

- 5.1.** Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der UVP-Behörde geht die ASt davon aus, dass im gegenständlichen UVP-Verfahren aus dem Bereich des **Landesrechts** jedenfalls die Bestimmungen des NÖ EIWG 2005⁵⁾ sowie des NÖ NSchG 2000 und aus dem Bereich des **Bundesrechts** jedenfalls das ETG 1992, das LFG und das WRG 1959 zur Anwendung kommen werden (das ForstG wird hingegen nicht zur Anwendung kommen, da mit der Umsetzung des Vorhabens keine Rodungen verbunden sind).

⁴⁾ § 4a Abs 2 und Abs 3 UVP-G 2000 sind dagegen nicht einschlägig: Es fehlt weder die erforderliche Konkretisierung noch eine überörtliche Windenergie Raumordnung.

⁵⁾ Eine Bewilligungspflicht nach dem NÖ Starkstromwegegesetz besteht gem § 3 Abs 2 Z 1 leg cit nicht.

- 5.2.** Nachdem an der Sicherstellung der Stromversorgung, der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein (massives) öffentliches Interesse besteht,⁶⁾ geht die ASt davon aus, dass eine allenfalls durchzuführende Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens spricht.⁷⁾
- 5.3.** IdS hält auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vom 8.3.2022, COM(2022) 108 final, Folgendes fest:

„Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden und für das günstigste Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommen.“

Ergänzend darf zum öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens auf Folgendes hingewiesen werden:

- Der VwGH führt im Hinblick auf naturschutzrechtliche Interessenabwägungen in seiner ständiger Rechtsprechung aus, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht.⁸⁾ Das öffentliche Interesse besteht insbesondere darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.⁹⁾

⁶⁾ Siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647. Grundlegend BVwG 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, zum Windpark Stubalpe, wonach „das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieträger stetig im Wachsen begriffen [ist].“

⁷⁾ Vgl dazu insbesondere die beiden Entscheidungen des BVwG vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum Windpark Spannberg IV, sowie vom 5.1.2021, W104 2234617-1 zum Windpark Paasdorf.

⁸⁾ VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046.

⁹⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281. Ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197.

Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist.¹⁰⁾

- Auch nach der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung¹¹⁾ sowie dem Energie- und Klimaplan für Österreich vom 18.12.2019 kommt dem Ausbau der Windkraft eine zentrale Rolle zu. So hält bspw die Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung (#mission2030) auf Seite 47 wie folgt fest: „*Ein Ziel ist es, im Jahre 2030 Strom in dem Ausmaß zu erzeugen, dass der Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt ist. Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik werden Motor dieses Ausbaus sein.*“ Gleichgesinnt wird im Energie- und Klimaplan, Seite 19, ausgeführt, dass der Anteil erneuerbarer Energie bis 2030 auf 45 – 50 % gesteigert werden soll.
- Nicht zuletzt aufgrund dieser skizzierten Strategie wurde im Oktober 2019 das ÖSG 2012 novelliert (BGBl I 2019/97) und wird in den diesbezüglichen Gesetzesmaterialien (IA 966 BlgNR 26. GP 3) festgehalten, dass „*[sich] die österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030 zum Ziel gesetzt [hat], dass der nationale Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden kann.*“ Nach dem mit BGBl I Nr 150/2021 kundgemachten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) soll in Österreich die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien massiv angehoben werden – konkret um 27 Terrawattstunden (TWh), davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse. Das bedeutet, dass nach dem Willen des Gesetzgebers rund 800 weitere WEA benötigt werden.
- Schließlich sprechen neben diesen skizzierten öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Reduktion von CO₂-Emissionen eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit), der Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert

¹⁰⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065.

¹¹⁾ Der freilich alleine keine entscheidungsrelevante Bedeutung beigemessen werden darf; VfGH 29.6.2017, E 875/2017 ua.

Emissionen und verbessert die Luftqualität), die Schaffung von Arbeitsplätzen und ökologische Aspekte für das verfahrensgegenständliche Vorhaben: Denn der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme aus (siehe dazu den zwölften Umweltkontrollbericht aus dem Jahr 2019 vom Umweltbundesamt).

- Außerdem kann festgehalten werden, dass Strom als Substitutionsgut im zukünftigen Energiemix eine tragende Rolle in der Gesellschaft spielen wird. Zukünftig werden die Energiesektoren, welche derzeit aus Gas, Erdöl und Kohle gedeckt werden, auf eine erneuerbare CO₂-freie Energiegewinnung umgestellt bzw werden sie dazu aufgrund der Rahmenbedingungen gezwungen oder verpflichtet.¹²⁾ Einsparungen in den anderen Sektoren bewirken oft eine Steigerung im Stromsektor (zB Wärme-gewinnung aus Wärmepumpen). So wird auch im Klima und Energieplan, Seite 78, festgehalten, dass es durch die 100%ige Deckung des Gesamtstromverbrauches aus erneuerbarer Energie zu einer Zunahme des Stromverbrauches kommen wird.

Zusammenfassend besteht kein Zweifel, dass die Realisierung des antragsgegenständlichen Änderungsvorhabens im **massiven öffentlichen Interesse** liegt und sie – wie das BVwG in seiner Entscheidung vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum Windpark Spannberg IV ausdrücklich im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ausgeführt hat – allfälligen anderen gegenläufigen Interessen vorgeht.

- 5.4.** Dem Fachbeitrag Biologische Vielfalt, erstellt von der F & P Netzwerk Umwelt GmbH, ist zu entnehmen, dass insbesondere in Bezug auf das Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ keine Erhaltungsziele betroffen sind und das Vorhaben aufgrund der konkreten Ausführung auch keinerlei Auswirkungen auf die festgelegten Erhaltungsziele hat. Insoweit kann das Vorhaben die ausgewiesenen Europaschutzgebiete weder einzeln noch gemeinsam mit anderen Vorhaben erheblich beeinträchtigen. Aus Sicht der ASt ist daher keine NVP erforderlich.

¹²⁾ Siehe dazu die Vorgaben der (im Entwurf vorliegenden) 1. ErdgasLenkungsmaßnahmen-Verordnung (1. G-ELV), mit der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung und zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung der Energieversorgung Österreichs ergriffen werden.

- 5.5.** Die WEA weisen keine Arbeitsstätten gemäß § 92 Abs 1 ASchG auf, sodass auch keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich ist (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAI zu § 1 Abs 1 AStV). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung berücksichtigt werden.
- 5.6.** Nach der – für die UVP-Behörde in keiner Weise präjudiziellen – Auffassung der ASt unterliegt eine lokale Wasserhaltung während der Bauphase mangels Erschließungs- und Benützungsabsicht keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.¹³⁾ Gleiches gilt für die erforderlichen Gewässerquerungen, die gemäß § 1 Abs 1 GewQBe-wFreistellV von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgenommen sind.

6. FRISTEN

- 6.1.** Nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.
- 6.2.** Nach der Literatur¹⁴⁾ sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht – auch nicht subsidiär – anzuwenden.
- 6.3.** Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten – vergleichsweise kurzen – Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersucht die ASt um Festsetzung einheitlicher Fristen wie folgt:

Baubeginn: spätestens bis **31.12.2026**

Bauvollendung: spätestens bis **31.12.2028**

Konsensbefristung: keine

¹³⁾ Vgl VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; 21.6.2018, Ro 2017/07/0031, und aus der Literatur *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50); *ders*, Rechtsprechung des VwGH zum Wasserrechtsgesetz in den Jahren 2017 und 2018, RdU 2020/4 (14 f).

¹⁴⁾ Vgl *N. Raschauer* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ (2013) § 17 Rz 101 mwN.

7. EINREICHUNTERLAGEN

7.1. Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine UVE¹⁵⁾ anzuschließen.

7.2. Das Einreichoperat gliedert sich in nachstehende Kapitel:

- A – Genehmigungsantrag
- B – Vorhaben
 - o Vorhabensbeschreibung
 - o Pläne und Karten
 - o Koordinaten und WEA-Abstände
 - o Netzanbindung
 - o Arbeitnehmerschutz und Planungskoordination
 - o Technischen Angaben zur WEA
- C – Sonstige Unterlagen
 - o Standortspezifische Nachweise und Gutachten
 - o Technische Nachweise, Zertifikate, Prüfungen
 - o Persönliche Nachweise und Zuständigkeiten
 - o Netzanbindung
 - o Eigentumsverhältnisse, berührte fremde Anlagen, Sachgüter, Rechte Dritter
 - o Übergeordnete Pläne und Programme – öffentliches Interesse
 - o Pläne und Karten

¹⁵⁾ Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl BVwG 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, *Abnahme Spielberg Neu*.

- D – Umweltverträglichkeitserklärung
 - o Zusammenfassung
 - o Schutzgut Mensch – Teilaspekt Siedlungsraum
 - o Schutzgut Mensch – Teilaspekt Umweltabhängige Nutzungen
 - o Schutzgut Landschaft
 - o Schutzgut Klima und Luft
 - o Schutzgut Boden und Flächen
 - o Schutzgut Wasser
 - o Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
 - o Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - o Klima- und Energiekonzept
 - o Naturgefahren

8. ANTRAG

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellen die AST den

ANTRAG:

Die NÖ Landesregierung als Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle uns gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mitwirkung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden Technischen Einreichoperat beschriebenen Änderungsvorhabens „Windpark Breitensee Repowering“ erteilen.

ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH
oekostrom Produktions gmbH